

XI.

Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Kündigung der Miethswohnungen.

Hierüber ist in § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches Folgendes bestimmt:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist der Miethzins für ein Grundstück nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

* * *

2. Riehzeiten.

Für Räumung der Miethswohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. October 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Miethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1 Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmiethsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

*

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für die Räumung von Miethswohnungen innerhalb der Stadt Harburg wird eine dreitägige Räumungsfrist bestimmt.

§ 2. Die im § 1 festgesetzte Räumungsfrist beginnt mit dem gesetzlichen Umzugstermine also mit dem 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar, Morgens 7 Uhr, und endet am dritten Tage Mittags 12 Uhr.

§ 3. Fällt ein Sonn- oder Feiertag in die Räumungsfrist, so verlängert sich letztere je um einen Werktag.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

* * *